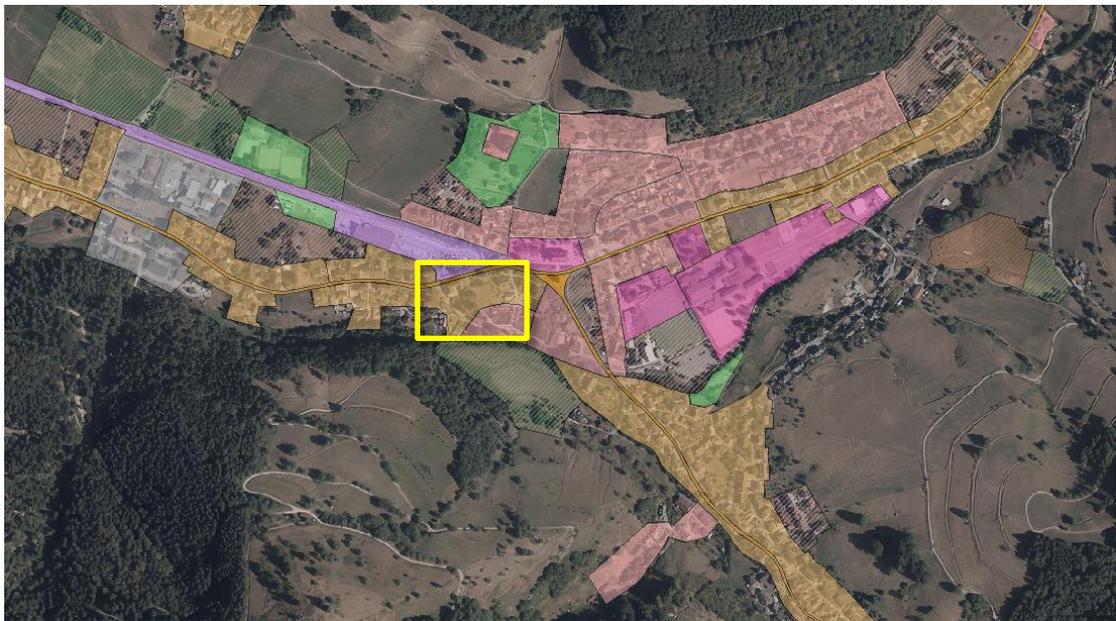


Gemeinde Münstertal

Bebauungsplan „Löwenareal“

Abwägungsunterlagen gem. § 1 (6) 7 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes



Auftraggeber:

Familie Ingo Schmidt

Bearbeitungsstand Juni 2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7,791029-8, 791029-9
info@gaede-gilcher.de www.gaede-gilcher.de



Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	7
2.1	Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen	7
2.2	Ziele aus den einschlägigen Fachplänen.....	8
3	Rechtlich-administrative Vorgaben.....	11
4	Wirkfaktoren	13
5	Bestand und Auswirkungen der Planung, Maßnahmen	14
5.1	Mensch.....	14
5.2	Boden.....	18
5.3.	Wasser.....	20
5.3	Luft / Klima	20
5.4	Tiere und Pflanzen.....	22
5.5	Landschafts- / Ortsbild	30
6	Literatur.....	31



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug FNP, Rechtsbestand gem. AROK (GEOPORTAL 2019).....	3
Abbildung 1-2:	Luftbild-Ausschnitt des Plangebiets (LGL 2019).....	4
Abbildung 1-3:	Lageplan (RUPPEL, Stand November 2019).....	5
Abbildung 2-1:	Auszug des Regionalplans Südlicher Oberrhein im Bereich des Plangebiets. Grau: Industrie und Gewerbe, rot: Wohn- und Mischgebiet.	9
Abbildung 2-2 :	Auszug aus dem Bebauungsplan, in Kraft seit 13.01.2006.	10
Abbildung 3-1:	FFH- Gebiet und gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets.	11
Abbildung 3-2:	Überflutungsflächen (HWGK) im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2019)	11
Abbildung 5-2:	Bebauung des Grundstücksareal Löwen in Münstertal - grafische Darstellung der Verkehrslärmeinwirkung „tags“ und „nachts“ auf das Baugebiet in 6 m Höhe über bestehendem Geländeniveau (JANS 2020, Anlage 5).....	16
Abbildung 5-3:	Baumbestand südlich des Gasthaus-Areals, Blickrichtung NW.....	23
Abbildung 5-4:	Baumbestand entlang der L 123; Blickrichtung NW	23
Abbildung 5-5:	Lageplan Einzelbäume, lfd. Nr. vgl. Tabelle 5-3.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Schutzgebiete / Restriktionen im Untersuchungsgebiet	12
Tabelle 5-1:	Schallimmissionsprognose L 123 (JANS 2020).....	14
Tabelle 5-2:	Liste Einzelbäume, lfd. Nr. vgl. Plandarstellung Abbildung 5-4 (GAEDE + GILCHER 2018).....	24

Anlagen

Anlage 1

GAEDE + GILCHER PARTG (2020): Gemeinde Münstertal, Bebauungsplan „Löwenareal“. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung. Bearbeitungsstand Juni 2020.

1 Beschreibung des Vorhabens

Anlass und Ziele des B-Plans

Die Lage des Bebauungsplans „Löwenareal“ ist zentral in der Ortsmitte von Münstertal gegenüber von Bahnhof und Rathaus. Das Gebiet befindet sich im rechtswirksamen Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 123 - Teil I - Bereich C (Areal Parkhotel)“, der durch den vorliegenden Bebauungsplan „Hotel Löwen“ in seiner westlichen Hälfte teilweise ersetzt werden soll.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aktuell nur der nordwestliche Teil mit dem denkmalgeschützten Gasthof Löwen bebaut. Den größten Teil nimmt eine unbebaute private Grünfläche ein, die bislang als Sonderbaufläche „Hotel“ festgesetzt war und keine Wohnbebauung zulässt.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, das unbebaute Grundstück einer neuen Wohnbebauung mit starker Verdichtung zuzuführen. Der Bereich eignet sich aufgrund kürzester Verbindungen zum öffentlichen Nahverkehr, zur Gemeindeverwaltung und zu Einkaufsmöglichkeiten für das Wohnen und insbesondere auch für Mietwohnungen. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich durch die angrenzende Parkanlage, den Neumagen und die freie Landschaft ein Höchstmaß an wertvollem Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert gegeben.

Zur Verwirklichung der vorgesehenen Wohnbebauung ist eine Änderung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan werden zugehörige örtliche Bauvorschriften erlassen, die eine gestalterische Angleichung der Gebäude an das vorhandene Ortsbild sicherstellen sollen (verändert nach RUPPEL, 2019).

3



Abbildung 1-1: Auszug FNP, Rechtsbestand gem. AROK (GEOPORTAL 2019).

Lage des Plangebiets Der Bebauungsplan „Hotel Löwen“ liegt zentral in der Ortsmitte von Münstertal gegenüber vom Bahnhof und dem Rathaus.

Das Plangebiet (Flst., 414/6, 414/8, 414/13, 414/19) liegt in der Gemeinde Münstertal im Ortsteil Untermünstertal innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ortsdurchfahrt L 123 Teil I Bereich C“.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine mit verschiedenen Gehölzen bestandene Rasen- und Gartenfläche. Nördlich grenzt das Gebiet an die Straße „Mulden“ (L123), westlich und südlich an den Talweg. Der Talweg dient als Erschließung des Neumagens als Naherholungsgebiet. Zwischen dem Neumagen und dem Plangebiet befindet sich des gemeindeeigene Grundstück Nr. 414, welches mit einem angelegten Teil ebenfalls der Naherholung dient.

Der aktuelle Bebauungsplan weist das Planungsgebiet als „Sonstiges Sondergebiet Hotel“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ aus. Westlich und östlich grenzen Wohngebiete an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich der Bahnhof Münstertals sowie weitere Wohnbebauung.



Abbildung 1-2: Luftbild-Ausschnitt des Plangebiets (LGL 2019).

Inhalte des B-Plans

Die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sieht ein zweigeteiltes Konzept vor. Danach sind in dem gemäß Eintragung in den zeichnerisch jeweils festgelegten Teilen

- ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- sowie ein Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO) zulässig (vgl. Abbildung 1-3).

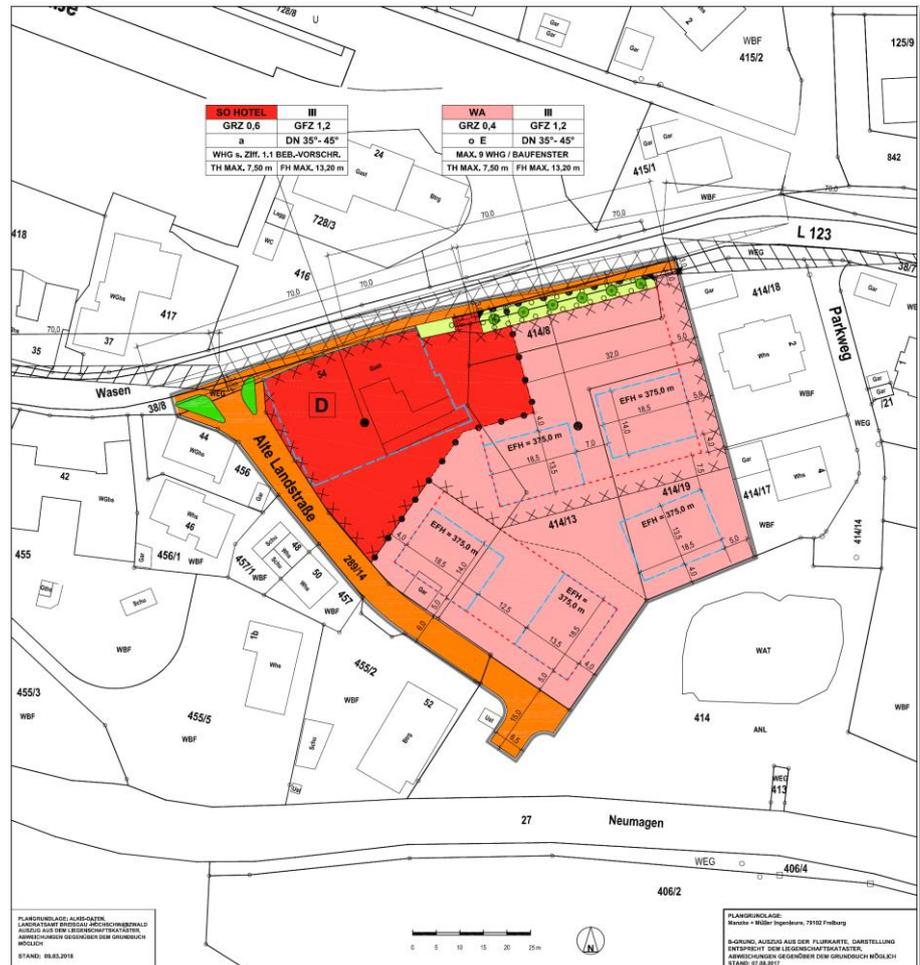


Abbildung 1-3: Lageplan (RUPPEL, Stand November 2019).

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 414/6, 414/8, 414/13 und 414/19 (Wasen 54). Geplant ist eine Wohnbebauung mit fünf 2-stöckigen Mehrfamilienhäusern.

Für die geplanten Gebäude sind Höhenbegrenzungen vorgesehen (Details vgl. RUPPEL 2019).

Untergeschosse sind nicht zulässig. Zum Schutz des Grundwassers und der Gebäude sind Unterkellerungen bis zur Überflutungshöhe bei HQ 100 als wasserdichte „weiße“ Wanne auszubilden.

Flächenbilanz

Die Flächenaufteilung im Baugebiet ergibt folgendes Bild (RUPPEL 2019):

— Allgemeines Wohngebiet	4.122,4 m ²
— Sondergebiet	1.654,1 m ²
— Verkehrsflächen, öffentlich	991,4 m ²
— Private Grünflächen	99,3 m ²
— Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)	48,5 m ²
— Gesamtfläche	6.915,7 m ² .

Verfahrensart

Sowohl der bestehende als auch der neue Bebauungsplan sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, indem die gemischte Baufläche ausdifferenziert bzw. weiterentwickelt wurde.

Der bisher rechtswirksame Bebauungsplan setzte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hotel Löwen“ das „Sonstige Sondergebiet Hotel“ (§ 11 BauNVO) und östlich angrenzend ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO fest.

Der Bebauungsplan „Hotel Löwen“ beschränkt das Sondergebiet nunmehr nur noch auf den Gasthof selbst und setzt für die übrige Fläche ebenso das „Allgemeine Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO fest (RUPPEL, 2019).

Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens für die Innenentwicklung ist gem. § 13a BauGB auf Bebauungspläne mit einer Grundfläche von < 20.000 m² begrenzt. Bei einer Größe des Geltungsbereichs von < 0,7 ha wird die Grenze für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, unabhängig von der zugrundeliegenden GRZ, deutlich unterschritten.

6

Im beschleunigten Verfahren gelten folgende „Vereinfachungen“:

- **Verzicht** auf die Durchführung einer **Umweltprüfung** und damit keine Erforderlichkeit eines (formellen) Umweltberichts,
- **kein Monitoring**,
- Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Flächennutzungsplan: Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, ohne dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert oder ergänzt werden muss, soweit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt nachträglich durch Berichtigung,
- kein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft: **Keine Anwendung der §§ 14 ff. BNatSchG, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**. Bei Bebauungsplänen mit einer festgesetzten zulässigen Grundfläche < 20.000 m² gelten Eingriffe aufgrund des Bebauungsplans als ausgeglichen im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB,
- **Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung** (im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 verzichtet).

Eingriffsregelung Vgl. Ausführungen zuvor: Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist gem. BauGB für das beschleunigte Verfahren nicht erforderlich.

Ausschlussgründe für die Anwendbarkeit von § 13a BauGB Ausgeschlossen ist das beschleunigte Verfahren, wenn

- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhabens begründet wird oder
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten bzw. europäischen Vogelschutzgebieten) bestehen.

Artenschutz Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens ist der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) eintreten können (vgl. Kapitel 5.4 und artenschutzrechtliches Gutachten, Anlage 1).

Berücksichtigung der Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB Der Verzicht auf eine Umweltprüfung bedeutet keineswegs, dass absehbare Auswirkungen auf die Umwelt bei der Planung unberücksichtigt bleiben dürfen. Hier bestehen auch weiterhin die sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtungen. Es entfallen also lediglich die formalen Anforderungen an eine förmliche Umweltprüfung.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

7

2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 BauGB Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung.

§1 Abs. 6 BauGB Zu berücksichtigende Umweltbelange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Eingriffsregelung, FFH-/Vogelschutzgebiete, technischer Umweltschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz).

§ 1a Abs. 2 BauGB Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung/Maßnahmen zur Innenentwicklung.

§ 1 BBodSchG Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Altlasten, Bodenschutz.

§ 55 Abs. 2 WHG Niederschlagsversickerung.

§ 1 BNatSchG, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.



§ 1 NatSchG

§ 44 Abs.1 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

BNatSchG

§ 30 BNatSchG Besonders geschützte Biotope.

§ 33, 34 BNatSchG FFH-/Vogelschutzgebiete, Verträglichkeitsprüfung.

§ 47 BImSchG Luftreinhalteplan.

§ 50 BImSchG Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

§ 3 der 22. BImSchV Grenzwerte für Luftschadstoffe.

DIN 18005 Orientierungswerte für Luftschall.

2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen

Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO 2017) trifft für das Plangebiet keine relevanten Festlegungen.

Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich um Siedlungsflächen für Wohn- und Mischgebiete. Schutzbedürftige Bereiche oder regionale Freiraumstrukturen sind nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege befinden sich nördlich der Ortsbebauung von Münstertal in mindestens 400 m Entfernung zum Plangebiet.

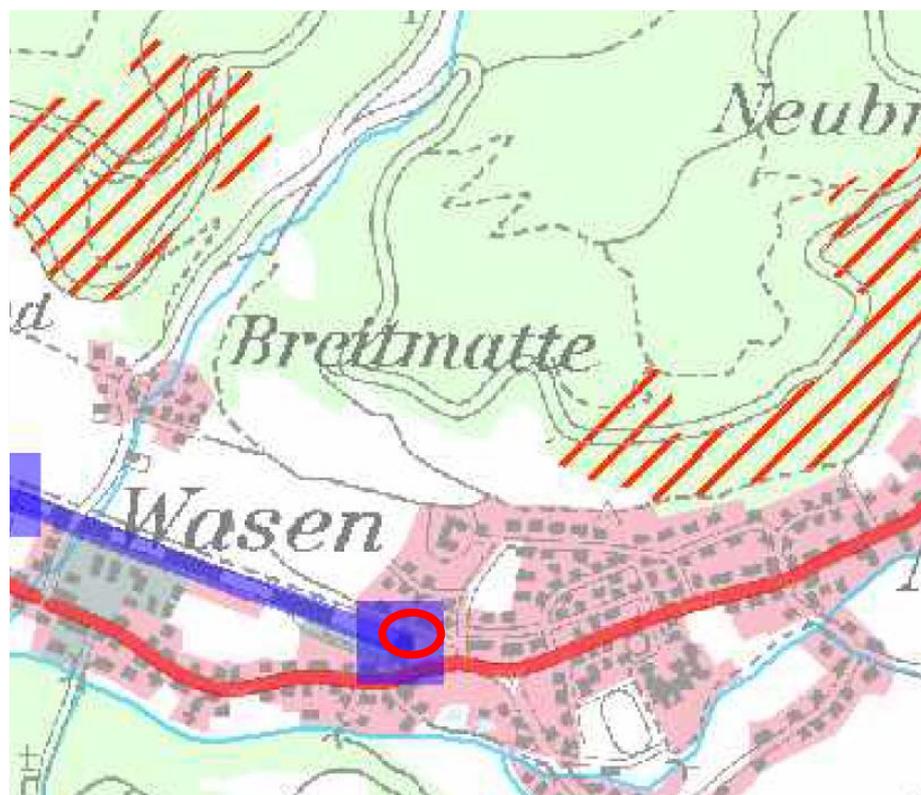


Abbildung 2-1: Auszug des Regionalplans Südlicher Oberrhein im Bereich des Plangebiets. Grau: Industrie und Gewerbe, rot: Wohn- und Mischgebiet.

9

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des GVV Staufien – Münstertal weist das Plangebiet als Mischgebiet aus.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gemischte Baufläche dargestellt (vgl. Abbildung 1-1).

Sowohl der bisher bestehende, als auch der neue Bebauungsplan wurden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, indem die gemischte Baufläche ausdifferenziert bzw. weiterentwickelt wurde.

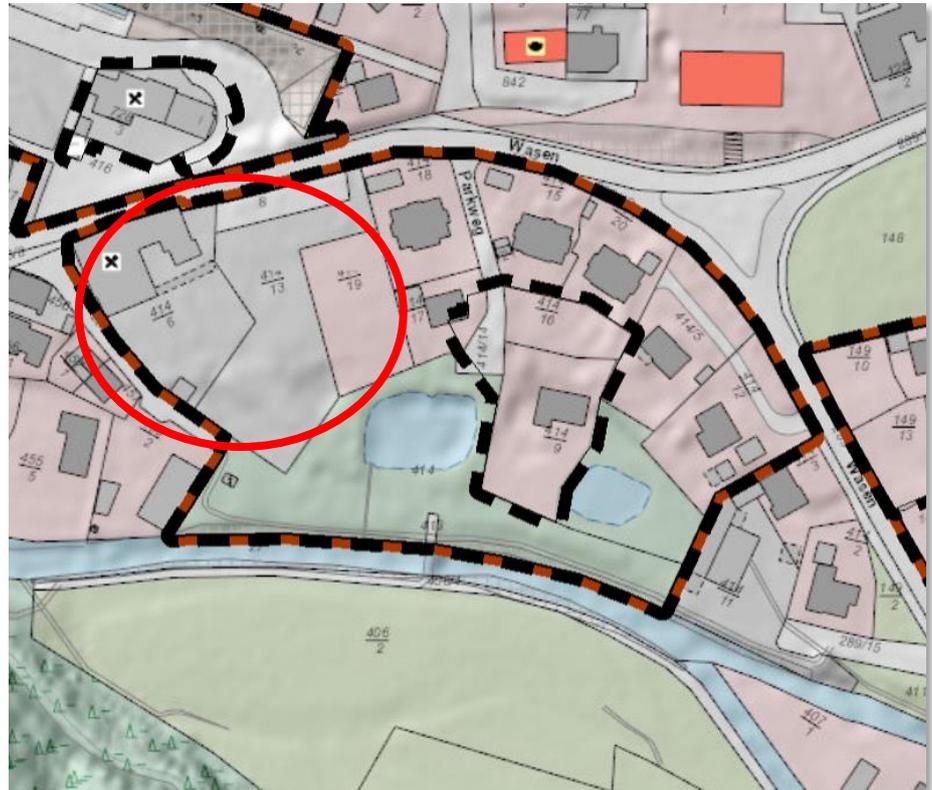
Der bisher rechtswirksame Bebauungsplan setzte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hotel Löwen“ das Sonstige Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO) und östlich angrenzend ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO fest.

Der Bebauungsplan „Hotel Löwen“ beschränkt das Sondergebiet nunmehr nur noch auf den Gasthof selbst und setzt für die übrige Fläche ebenso das „Allgemeine Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO fest.

Aufgrund des nachfolgend beschriebenen beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine FNP-Änderung nicht erforderlich.

Bebauungsplan

Der aktuelle Bebauungsplan weist das Planungsgebiet als „Sonstiges Sondergebiet Hotel“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ aus.



10

Abbildung 2-2 : Auszug aus dem Bebauungsplan, in Kraft seit 13.01.2006.

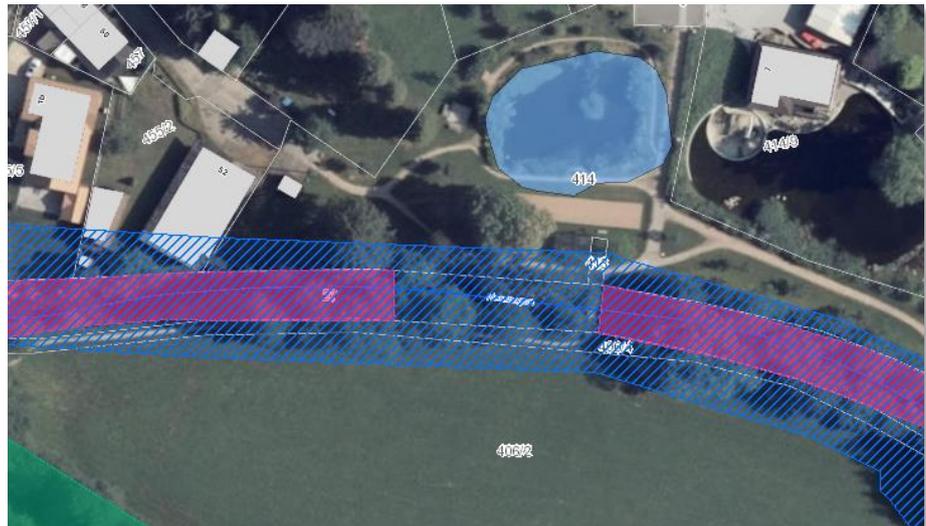
3 Rechtlich-administrative Vorgaben

FFH

Das Plangebiet liegt an der kürzesten Stelle ca. 12 m von einem FFH- Gebiet (Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen) entfernt. Das FFH-Gebiet umfasst hier den Neumagen mit dessen Uferbereich, der von einem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen bestockt ist.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW

Der Neumagen ist im Umfeld des Plangebiets zu großen Teilen als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop (Neumagen zwischen Münster und westlichem Ortseingang, Biotopnummer 181123150089) kartiert.



11

Abbildung 3-1: FFH- Gebiet und gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2019).

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald.

Überflutungsflächen (HWGK)



Abbildung 3-2: Überflutungsflächen (HWGK) im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2019).

**Tabellarische
 Übersicht:
 Rechtlich-
 administrative
 Vorgaben**

Für das Plangebiet gelten folgende Restriktionen:

Flächenkategorie	Quelle	Vorkommen
Natura 2000: FFH-Gebiet	LUBW 2019	angrenzend
Natura 2000: Vogelschutzgebiet	LUBW 2019	nein
Nationalpark	LUBW 2019	nein
Biosphärenreservat	LUBW 2019	nein
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 33 NatSchG / § 30a LWaldG	LUBW 2019	angrenzend
Naturschutzgebiet	LUBW 2019	nein
Naturdenkmal	LUBW 2019	nein
Landschaftsschutzgebiet	LUBW 2019	nein
Geschützter Grünbestand	LUBW 2019	nein
Waldschutzgebiet (Bannwald, Schonwald)	LUBW 2019	nein
Naturpark	LUBW 2019	ja
Wasserschutzgebiet Zone I, II, III bzw. fachtechnisch abgegrenzt, Quellenschutzgebiet	LUBW 2019	nein
Überflutungsflächen (HWGK)	LUBW 2019	angrenzend
Geotop	LUBW 2019	nein
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler: Kulturdenkmal Gasthof "Löwen", Wasen 54	Regierungs- präsidium Stuttgart	ja
Regionalplanerische Festlegungen		
Grünzäsur	RVSO 2017	nein
Regionaler Grünzug	RVSO 2017	nein
Vorranggebiet für Naturschutz + Landschaftspflege	RVSO 2017	nein
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	RVSO 2017	nein
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	RVSO 2017	nein

Tabelle 3-1: Schutzgebiete / Restriktionen im Untersuchungsgebiet

4 Wirkfaktoren

Wirkungen des Vorhabens

Bauphase

- Staub- und Lärmentwicklung
- Entfernung der Vegetation
- Entfernung des Bodens
- Mögliche Tötung von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tieren.

Anlage- und Betriebsphase

- Immissionen durch Verkehrslärm
- Immissionen durch Änderungen auf bestehenden Straßen
- Veränderung der thermischen Situation
- Inanspruchnahme von Biotoptypen
- Entfernung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tieren
- Verlust von möglicherweise wichtigen Nahrungshabitaten von naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tieren
- Störungen der naturschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Fauna in nicht überbauten bzw. angrenzenden Bereichen
- Versiegelung/ Erstellung von Baukörpern
- Verringerung der Durchlüftung und der Lufthygiene
- Erhöhung des Energieverbrauchs und ggf. der CO₂-Emissionen
- Veränderung der Naherholungsqualität.

13

Vorgehensweise bei der Bewertung

Der Naturhaushalt kann nicht „an sich“ bewertet werden, da sich die Wirkungsgefüge und Wirkungsnetze seiner einzelnen Faktoren aufgrund ihrer Komplexität einer quantitativen Beschreibung entziehen und mit vertretbarem Aufwand nicht erfasst werden können. Parameter und Kriterien als Bestandteile eines Wertungssystems lassen sich daher ausschließlich hinsichtlich einzelner Funktionen benennen:

Mensch

- Gesundheit (Lärmsituation, Thermische Situation, Lufthygiene)

Arten und Biotope

- Die vorhandene Artenvielfalt (Flora, Fauna) sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume

Boden¹

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Retention)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit

¹ Die Funktionen „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und „Lebensraum für Bodenorganismen“ können aufgrund allgemein fehlender Referenzdaten nicht beurteilt werden. Die Funktion „Standort für natürliche Vegetation“ wird über das Schutzgut „Vegetation und Flora“ abgedeckt.



- Speicher, Filter und Puffer für Nähr- und Schadstoffe
- Wasser
- Quantität
 - Qualität
 - Retention
- Luft/Klima
- Temperatenausgleich
 - Lufthygiene (Freiheit von Staub und Schadstoffen)
- Landschaftsbild/ Erholung
- Landschaftsbild
 - Erholungsfunktion.

5 Bestand und Auswirkungen der Planung, Maßnahmen

5.1 Mensch

Wirkungen des Vorhabens

Straßenverkehrslärm (L 123)

Zur Beurteilung der Schallimmissionen werden die Verkehrsmengen der L 123 auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet. Danach ergeben sich folgende Werte für die maßgebende stündliche Verkehrsstärke Mt und Mn sowie für den Lkw-Anteil pt und pn im Prognosejahr 2030.

Auf Basis der dargestellten Verkehrsstärken und der jeweils angesetzten Fahrzeughöchstgeschwindigkeit (50 km/h) ergeben sich folgende Werte für den durch den zukünftig zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr verursachten Emissionspegel L_{m,E} für die Tageszeit (t) und die Nachtzeit (n):

	DTV [Kfz/24 h]	Mt [Kfz/h]	Mn [Kfz/h]	pt [%]	pn [%]	L _{m, E, t}	L _{m, E, n}
L 123	8.800	509	82	2,8	3,8	59,9	52,5

Tabelle 5-1: Schallimmissionsprognose L 123 (JANS 2020)

Die durch den zukünftigen Straßenverkehr auf der L 123 verursachte Lärmeinwirkung auf das Plangebiet „Hotel Löwen“ wurde gemäß dem Rechenverfahren

der RLS-90 ermittelt. Beispielhaft für eine Immissionsorthöhe von 6 m über Gelände ist in

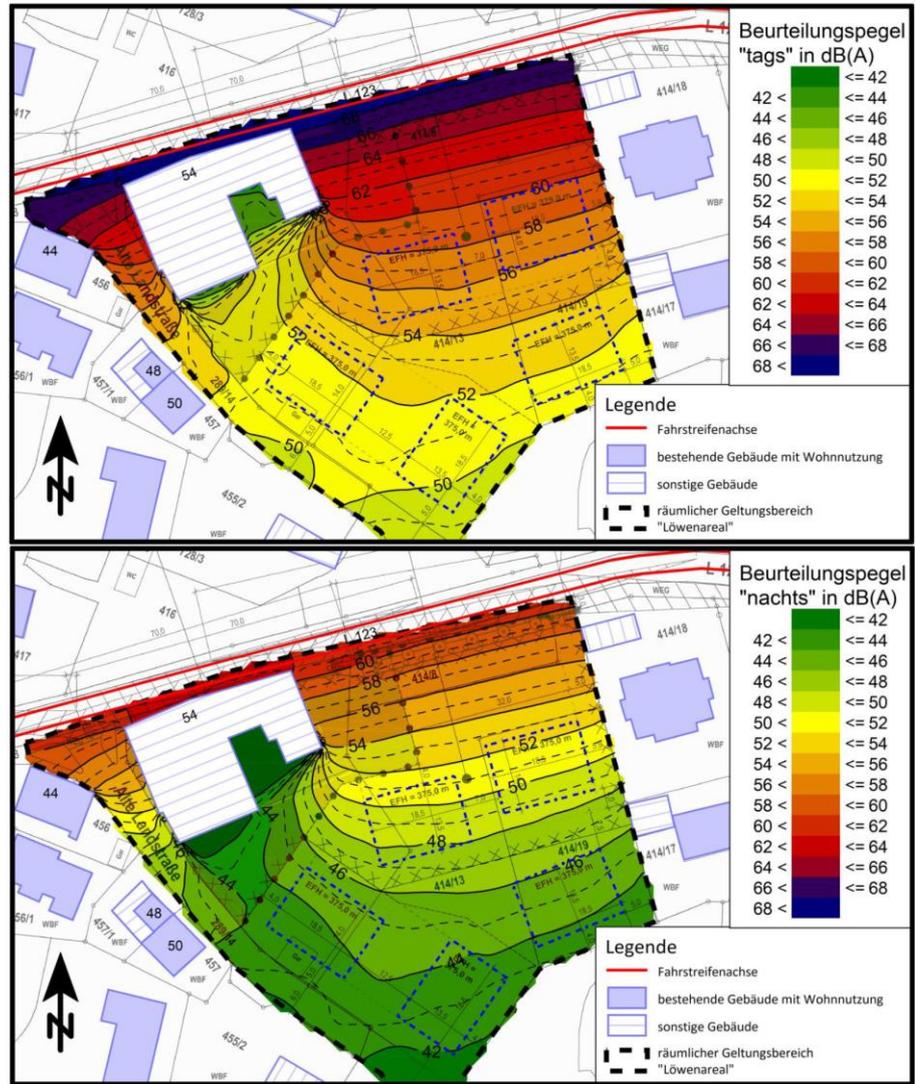


Abbildung 5-1 die Verkehrslärmeinwirkung auf das lediglich mit dem bestehenden Hotelgebäude bebaute Plangebiet für die Beurteilungszeiträume "tags" und "nachts" grafisch dargestellt.

Ergänzend wurde die Verkehrslärmeinwirkung auf die in JANS (2020, Anlage 4) eingetragenen Immissionsorte A bis I unter der Annahme einer kompletten Bebauung des Plangebiets ermittelt. Für diese Immissionsorte wurden in den einzelnen Geschossen die Beurteilungspegel „tags“ und „nachts“ ermittelt. Aus dieser Berechnung geht hervor, dass die Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 von 55 dB(A) „tags“ und 45 dB(A) „nachts“ an allen innerhalb der im „allgemeinen Wohngebiet“ gelegenen Immissionsorte, mit Ausnahme von Immissionsort D; überschritten werden. Auch die gem. Verkehrslärmschutzverordnung § 2 maßgebende Immissionsgrenzwert „nachts“ von 49 dB(A) werden an den Immissionsorten E, H und I. überschritten. Am Immissionsort H liegt zusätzlich eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts „tags“ von 59 dB(A) vor.

Vor allen weiteren Fassaden der geplanten Bebauung werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenabschirmung die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten.

Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18 005 Teil 1 und in Teilflächen auch der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

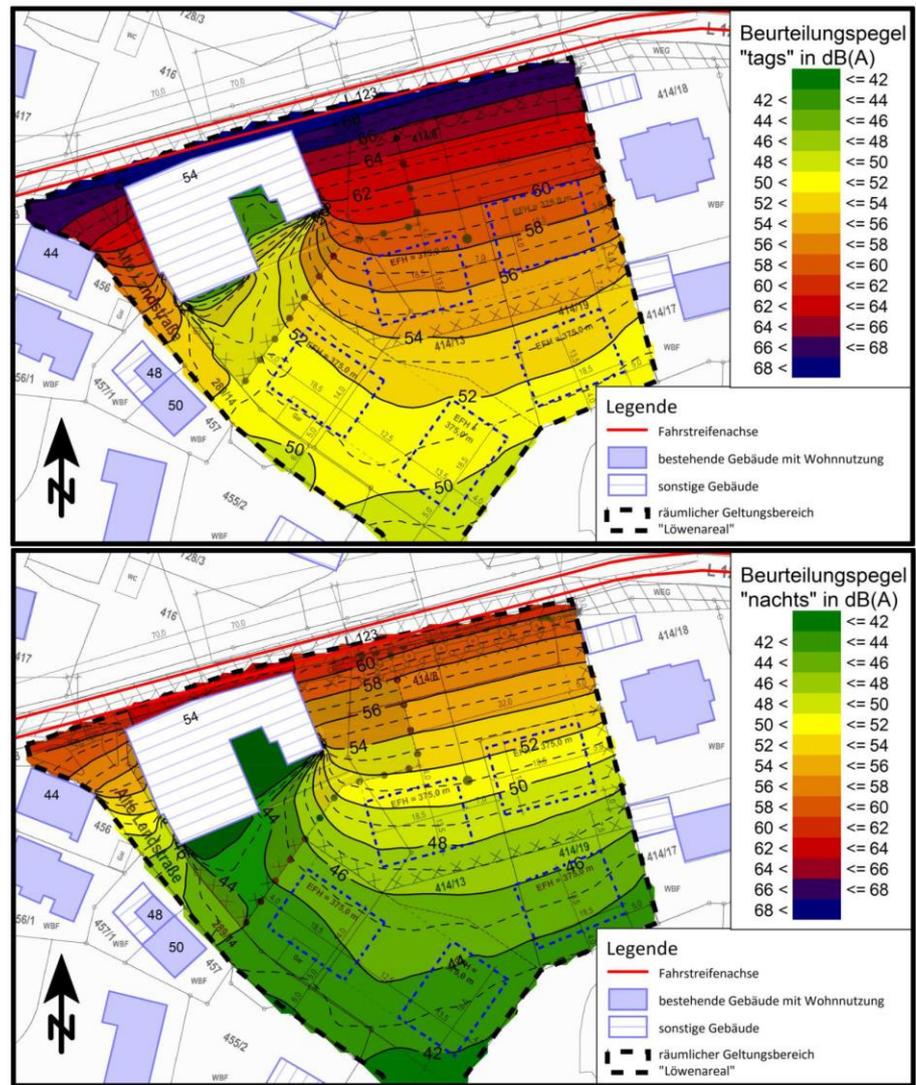


Abbildung 5-1: Bebauung des Grundstücksareal Löwen in Münstertal - grafische Darstellung der Verkehrslärmeinwirkung „tags“ und „nachts“ auf das Baugebiet in 6 m Höhe über bestehendem Geländeniveau (JANS 2020, Anlage 5).

Veränderungen der thermischen Situation

Aufgrund der Versiegelung eines Teilbereichs des Plangebiets kommt es vermutlich zu einer stärkeren Aufheizung an Sommertagen. Die geplanten Baum- und Heckenpflanzungen sowie die Gebäude sorgen für eine Beschattung des

Gebiets. Neupflanzungen können den positiven Effekt der gerodeten Altbäume auf die Luftqualität vermutlich nicht zeitnah vollständig kompensieren.

Umweltschützende Maßnahmen

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Schallschutzmaßnahmen für die Immissionen der L123 (JANS 2020):

- Auf aktive Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, stattdessen sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Zum Schutz vor den Verkehrsgerauschen durch den Fahrzeugverkehr auf der L 123 sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen: Die beiden nahe an der L 123 zu errichtenden Mehrfamilienwohnhäuser 1 und 2 sollten keinen Außenwohnbereich (Balkon, Terrasse) auf deren Nordseite aufweisen. Ausgenommen ist eine Situation, bei der der Außenwohnbereich objektspezifisch geschützt wird (z. B. in Form einer Teilverglasung eines Balkons).
- Zum Schlafen genutzte Räume sowie Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, die offenbare Fenster in der Nordfassade der Häuser 1 und 2 aufweisen und nur über diese Fassade natürlich belüftet werden können, müssen eine mechanische Lüftungsanlage aufweisen.
- Durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hohen Luftschalldämmung ist sicherzustellen, dass der (bei geschlossenen) Fenstern) in Gebäudeinnere übertragene Außenlärm auf ein zumutbares Maß begrenzt wird.
- Die Dimensionierung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume ist gemäß DIN 4109 (Fassung Juli 2016, ggf. unter Berücksichtigung des Entwurf DIN 4109/A1 vom Januar 2017) durchzuführen. Dabei ist die in JANS (2020, Anlagen 6 u. 7) ersichtliche Zuordnung von Flächen bzw. Fassaden zum jeweils maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. zum jeweiligen Lärmpegelbereich zu beachten.

17

Bioklimatische Situation:

- Der Versiegelungsgrad ist möglichst gering zu halten.
- Neupflanzungen von Einzelbäumen für Beschattung und Evapotranspiration.

5.2 Boden

Ist-Situation / Bestand In der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) ist das Plangebiet als Siedlungsgebiet ohne Angaben zu den Bodenfunktionen ausgewiesen.

Gemäß des hydrogeologischen Gutachtens für den bestehenden Bebauungsplan (INGENIEURGRUPPE GEOTECHNIK GBR 2005) war das Plangebiet in der Vergangenheit bereits mehreren Bauwerken (Apartments, Schwimmbecken, etc.) bebaut, die vor einiger Zeit abgebrochen wurden.

Stellenweise sind künstliche Auffüllungen und Abgrabungen vorhanden

Der Untergrund des Projektareals wird bis in Tiefen, die für das geplante Baugebiet von Bedeutung sind, durch holozäne grobe Bachschotter des Neumagen aufgebaut, die von jungen Auensedimenten überlagert werden.

Im Zuge der Untersuchungen wurde anhand von Baggerschürfen folgender Untergundaufbau festgestellt: Unter einem Mutterboden mit einer Mächtigkeit von ca. 0,3 m finden sich Auffüllungen aus braunen i.d.R. schwach tonigen Sanden mit wechselnden Anteilen an Schluff, Kies und Steinen, die mit Ziegelbruchstücken und Bauschutt versetzt sind. Die Auffüllungen reichen i.d.R. zwischen 0,8 und 1,0 m unter die GOF. Örtlich sind graubraune, schluffige, steinige, sandige Kiese vorhanden. Lokal reichen die Auffüllungen bis in eine Tiefe von 1,8 m unter GOF. Hier befand sich vermutlich ein alter Kanal- / Leitungsgraben.

Der tiefere Untergrund besteht aus Bachschottern des Neumagens aus braunen bis grauen, i.d.R. schwach schluffigen, sandigen Kiesen und Steinen, die Blöcke mit Durchmessern von 0,8 m führen.

Gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) sind die Bodenfunktionen für unversiegelte Bereiche innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs pauschal mit der Wertstufe 1 (gering) zu bewerten, sofern es sich nicht um offensichtlich ungestörte Bereiche (Parkanlagen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Auen etc.) handelt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung und den Auffüllungen handelt es sich offensichtlich nicht um ungestörte Bereiche, weshalb im vorliegenden Fall eine geringe Wertigkeit angenommen wird.

Im Jahr 1994 durchgeführte Bodenuntersuchungen im Gewann „Münster“ haben ergeben, dass der Boden als Folge früherer Bergbauaktivitäten schwermetallbelastet ist.

Nullfallprognose Beim Belassen der aktuellen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Wirkungen des Vorhabens Durch die Planung sind Beeinträchtigungen der Funktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe zu erwarten. Generell hat die Bebauung eines Gebiets sowie die Versiegelung zusätzlicher Flächen für Zuwegungen / Plätze etc. den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Wertstufe 0) für die versiegelten Bereiche zur Folge.

Der Eingriff durch den Verlust an Bodenfunktionen ist durch die geringe Wertigkeit des Bodens ebenfalls als gering anzusehen. Ein Ausgleich ist aufgrund der Verfahrensart nicht erforderlich.

Umweltschützende Maßnahmen

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Offener Boden ist zu bepflanzen (Anlage von Grünflächen).

Die zu befestigenden privaten Verkehrsflächen (Zufahrten, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer, Dachmaterialien (wie Gaubendächer, Gaubenwangen einschließlich Dachrinnen und Fallrohre), bei denen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodenuntersuchungen im Gewann „Münster“ 1994 ergeben haben, dass der Boden als Folge früherer Bergbauaktivitäten als schwermetallbelastet anzusehen ist. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte wurde festgestellt. Daher ist der bei der Erstellung von Gebäuden anfallende Boden nach Möglichkeit innerhalb der Baufelder zu belassen und wiederzuverwerten.

19

Überschüssiger Boden ist zweckmäßigerweise an Ort und Stelle oder in der unmittelbaren Umgebung für landschaftsbauliche Maßnahmen zu verwenden und zur Verhinderung von Bodenverwehungen dauerhaft zu begrünen. Die Freiflächen der Grundstücke sollten daher mit ca. 30 cm unbelastetem Oberboden abgedeckt werden, um einen Übergang von Schwermetallen in die Nahrungskette (bei Gemüsegartennutzung) oder auch eine Gefährdung orale Bodenaufnahme (Kinder) auszuschließen. Eine Überdeckung mit unbelastetem Boden wird auch für alle übrigen unversiegelten Freiflächen empfohlen.

Bei einer Verwendung von anfallendem Material außerhalb des Plangebietes bzw. einer Entsorgung (Deponie) sollte geprüft werden, ob aus bodenschutzrechtlicher Sicht Beeinträchtigungen vorliegen können (Bestimmung der Deponieklasse, Eluatuntersuchungen).

Aushubarbeiten sind ggf. gutachterlich zu begleiten.

5.3. Wasser

Ist-Situation / Bestand Über die Grundwasserverhältnisse ist durch das Fehlen langjähriger beobachteter amtlicher Grundwassermessstellen wenig bekannt.

Die Grundwasserstände gemessen am 02.06.2005 von 370,05 bis 374,25 mNN können in etwa als langjährige Mittelwasserstände angenommen werden (INGENIEURGRUPPE GEOTECHNIK 2005).

Für die anstehenden Bachgerölle kann ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von 10^{-5} und $5 \cdot 10^{-5}$ m/s angenommen werden.

Nullfallprognose Beim Belassen der aktuellen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten.

Wirkungen des Vorhabens Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten, wenn das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets versickert werden kann.

Umweltschützende Maßnahmen Gebäudegründungen (Unterkante Bodenplatte) dürfen jeweils nicht tiefer als 3,50 m, unterhalb der angegebenen EG-Höhe liegen. Tiefer liegende Punkt- oder Streifenfundamente sind zulässig, wenn dadurch kein Aufstau des Grundwasserstroms verursacht wird.

Untergeschosse sind nicht zulässig.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gebäude sind Unterkellerungen bis zur Überflutungshöhe bei HQ 100 als wasserdichte „weiße“ Wanne auszubilden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen ist im Baugebiet zu sammeln und gedrosselt in den Regenwasserkanalisation abzuleiten werden (z.B. durch Zwischenspeicherung in Teichanlage), bevor es in den Vorfluter (Neumagen) abgeleitet wird. Niederschlagswasser von Flächen schädlicher Bodenveränderungen dürfen nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis dezentral beseitigt werden.

Hochwasserrisiko Das Plangebiet wäre im Falle eines HQ_{extrem} teilweise betroffen (vgl. Abbildung 3-2). Es liegt nicht innerhalb des HQ_{100} -Bereichs.

Das Bauen ist in Gebieten, die bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden grundsätzlich möglich. Es sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung Beachtung finden. Die Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden (UM, MVI 2015).

5.3 Luft / Klima

Ist-Situation / Bestand Münstertal liegt in einer „gemäßigten“ Klimazone. Kennzeichnend sind warme Sommer und milde Winter. Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt $9,4\text{ }^{\circ}\text{C}$, der Jahresniederschlag liegt bei ca. 908 mm.

Thermische Situation: siehe 5.1. „Mensch“

Durchlüftung

In größeren Tälern wie dem Münstertal kommt es bei autochthonen Wetterlagen zu ausgeprägten, tagesperiodischen Berg-Talwindssystemen, die zwar mit den lokalen Kaltluftabflüssen in Verbindung stehen, aber eine eigene Dynamik besitzen. Sie sind für viele Siedlungen von großer Bedeutung, da sie über ihre große lufthygienische Bedeutung hinaus teilweise den Aufbau von Wärmeinseleffekten verhindern können oder zumindest in der Lage sind, deren negative Effekte abzuschwächen.

Auch wenn entsprechende Windsysteme bioklimatisch besonders während der Sommermonate von Bedeutung sind, zeigen statistische Analysen, dass die Bergwinde ebenso ausgeprägt auch während des Winterhalbjahres in Erscheinung treten. Mit Durchschnittsgeschwindigkeiten von 3,4 m/s im Falle des „Münstertälers“ erreichen diese Systeme ansehnliche Geschwindigkeiten, wobei die Maximalwerte den Wert von 10 m/s gewöhnlich überschreiten. Ihr Wirkungsraum bleibt dabei nicht auf den Talraum beschränkt, sondern erstreckt sich bodennah bis zu 4 bis 6 km weit in die Oberrheinebene und deren Vorbergzone hinaus (Rvso 2006).

Nullfallprognose

Aufgrund des Klimawandels sind auch bei Beibehaltung des Bestandes Änderungen hinsichtlich des Klimas zu erwarten. Untersuchungen (www.regionaler-klimaatlas.de) prognostizieren für Baden-Württemberg eine mögliche mittlere Änderung der durchschnittlichen Temperatur im Jahresmittel bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zum Zeitraum 1961-1990 von +3,2 °C (Spanne: +1,1 °C - +6,3 °C). Für die Anzahl der heißen Tage und Sommertage wird eine deutliche Zunahme prognostiziert, während die Frost- und Eis-tage vermutlich abnehmen werden.

Wirkungen des Vorhabens

Veränderungen der thermischen Situation: siehe 5.1. „Mensch“

Beeinträchtigung der Durchlüftung

Die geplanten Gebäude stellen zu umfließende Hindernisse für die Durchlüftung dar. Zum momentanen Zeitpunkt sind diese Auswirkungen nicht messbar oder prognostizierbar.

Immissionen während der Bauphase

Während der Bauphase kann es zu Staubaufwirbelungen durch Aushubarbeiten, Verladearbeiten und Befahren verschmutzter und/oder unbefestigter Fahrwege kommen.

Umweltschützende Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Staubemissionen während der Bauphase:

- Befestigte Fahrwege sind sauber zu halten; bei unbefestigten Wegen ist das Material zu befeuchten.
- Beim Ab- und Aufladen von Materialien, die zur Staubentwicklung neigen, ist für eine Befeuchtung zu sorgen.
- Asphaltierte Straßen in der näheren Umgebung der Baustelle sind häufig zu säubern.

Lokalklima und die Lufthygiene:



- Versiegelte Straßen- und Abstellflächen sind im Rahmen der Möglichkeiten durch laubwerfende Bäume zu verschatten.

5.4 Tiere und Pflanzen

Ist-Situation / Bestand Flora: Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich ist durch eine Rasenfläche geprägt, die randlich mit Einzelbäumen und Ziergehölzen bestanden ist. Westlich grenzen Gartenflächen an.

Die Rasenfläche ist von sehr heterogener Struktur. Teile der Fläche wurden vermutlich zeitweise als Lagerfläche o.ä. genutzt. Hier ist die Vegetation stark gestört. Zum Teil dominieren Nährstoffzeiger wie Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Ampfer (*Rumex spec.*) und Brennessel (*Urtica dioica*). In anderen Bereichen ist die Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare*) als Magerkeitszeiger vorhanden. Kleinere Teilbereiche sind verbracht. Hier kommt die Brombeere auf.

Im Osten ist die Rasenfläche von mehreren Zwetschgenbäumen bestanden.

In Richtung Süden zeigen einige angepflanzte Ziersträucher (u.a. Thuja und Kirschlorbeer) die Grenze zum Flurstück Nr. 414 an. Im Bereich der Zwetschgenbäume zeigen stark gestörte Stellen und Baumstümpfe an, dass hier erst kürzlich Gehölze entfernt bzw. stark zurückgeschnitten wurden (u.a. Hainbuche und Forsythie).

Im Südosten des Flurstücks Nr. 414/13 befindet sich unterhalb einer kleinen südwestexponierten Böschung ein ca. 200 m² großer, umzäunter Garten mit Zierrasen und verschiedenen Ziersträuchern. Die Böschung ist mit mehreren Bäumen bestanden (siehe Liste Einzelbäume) und teilweise von Brombeere überwuchert.

Die Gartenfläche des bestehenden Gasthauses Löwen ist mit mehreren großen Bäumen bestanden (siehe Liste Einzelbäume). Neben Rasenflächen, sind auch gepflasterte Terrassenbereiche vorhanden. Die Rasenflächen sind z. T. mit Ziersträuchern bestanden, die jedoch nicht im Einzelnen aufgenommen wurden.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich östlich des bestehenden Gasthauses ein asphaltierter Parkplatz, der nach Norden und Süden durch zwei mit mehreren Einzelbäumen (siehe Liste Einzelbäume) und einer Hainbuchenhecke bestandenem Grünstreifen eingerahmt ist.

Die Rasen- und Gartenbereiche weisen (ohne Berücksichtigung des Baumbestandes) eine gering naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Die Einzelbäume wurden erfasst (vgl. nachfolgende Auflistung).

Baumbestand



Abbildung 5-2: Baumbestand südlich des Gasthaus-Areals, Blickrichtung NW
(GAEDE + GILCHER 2018)



Abbildung 5-3: Baumbestand entlang der L 123; Blickrichtung NW
(GAEDE + GILCHER 2018)

Baumarten

Standort	Nr	Art	BHD	Anmerkungen
Parkplatz	1-3	Platane	35-45	
	4	Silberlinde	40	
	5	Birke	40	
	6	Platane	75	
	7	Rotbuche	70	
	8, 9	Apfel	10	
Rasen Ost	10-17	Zwetschge	15	
Rasen Süd	18	Schwarzerle	10	
	19	Esche	13	
	20	Robinie	35	
Böschung	21-23	Thuja	45-50	22: schlechte Vitalität; 23: 2-stämmig, BHD je 45 cm
	24	Eibe		mehrstämmig, BHD jeweils 20-30 cm
	25	Fichte	60	
	26	Bergahorn	35	
Garten Gasthaus	27-29	Thuja		
	30	Spitzahorn	27	
	31, 32	Kirsche		31: BHD 30; 32: 3-stämmig, BHD jeweils 7 cm
	33, 34	Walnuss	35-40	
	35	Roskastanie	35	
	36, 37	Hemlocktanne	30	
	38	Lärche	40	
	39	Rotbuche	65	
	40	Douglasie	40	
	41	Thuja		
	42	Hemlocktanne	30	
43	Rotbuche		Hängebuche, sehr ausladender Wuchs	

Tabelle 5-2: Liste Einzelbäume, lfd. Nr. vgl. Plandarstellung Abbildung 5-4 (GAEDE + GILCHER 2018)

Baumarten



Abbildung 5-4: Lageplan Einzelbäume, lfd. Nr. vgl. Tabelle 5-2
(GAEDE + GILCHER 2018)

Natura 2000:

Der südlich des Geltungsbereichs verlaufende Neumagen liegt innerhalb des FFH-Gebiets Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen. Teilweise ist das Gewässer als Offenlandbiotop kartiert. Im Erhebungsbogen des Biotops ist der Neumagen als Mittelgebirgsbach mit begleitendem Auwaldstreifen beschrieben. Strömungs- und Substratdiversität sowie Tiefenvarianz sind groß. Der Bach wird beidseitig von einem Auwaldstreifen begleitet, welcher abschnittsweise einseitig unterbrochen ist. Der Auwaldstreifen wird von Schwarz-Erlen, Eschen, Berg-Ahorn und Weiden gebildet. Die von Hasel dominierte Strauchschicht wird von Hartriegel und Holunder ergänzt. Stellenweise wird der Bach von Fluren aus Brennessel und Indischem Springkraut gesäumt. Teilweise ist Brombeergestrüpp vorhanden.

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet noch nicht vor. Von den für den MaP zu erfassenden Arten und LRT sind Folgende im Bereich des Neumagens denkbar:

- LRT 91E0 Erlen – Eschen- und Weichholzauwald
- LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Fledermäuse (1304, 1321, 1323, 1324)
- Stein- und Dohlenkrebs (*1093, 1092) Der Gewässerbegleitende Auwaldstreifen kann Fledermäusen als Leitstruktur für Transferflüge und als Nahrungshabitat dienen. Im Gewässer ist das Vorkommen von Stein und/oder Dohlenkrebs denkbar.

Fauna gem. artenschutzrechtlichem Gutachten (Anlage 1):

Aufgrund der Strukturausstattung, der Ortslage und der mäßig intensiven Nutzung ist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum im Plangebiet zu erwarten.

Für die weitere Prüfung verbleiben Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, die Zauneidechse sowie die beiden Falterarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Ein Vorkommen der beiden **Falterarten** ist auszuschließen, da die Futterpflanzen (großblättrige Amperarten bzw. Weidenröschen- und Nachtkerzenarten) fehlen, der Raum zu intensiv gepflegt wird oder zu stark beschattet ist.

Die starke Beschattung und die zu intensive Pflege ist auch der Grund, warum nicht davon auszugehen ist, dass die **Zauneidechse** im Plangebiet auftritt.

Die **Haselmaus** wird im Plangebiet aufgrund des suboptimalen Habitats (Schwerpunkt der Art liegt in Wäldern, Gebüsch und Hecken), aufgrund des Mangels an fruchttragenden Gehölzen und des hohen Räuberdrucks durch die Katzen ebenfalls nicht erwartet.

Im Falle eines Vorkommens von nach Anhang IV geschützten **Amphibienarten** in dem Teich südlich des Plangebiets könnten Einzeltiere das Plangebiet theoretisch als Sommerlebensraum nutzen. Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird anhand der Verbreitung der Art oder der Habitatanforderungen ausgeschlossen oder als unwahrscheinlich eingestuft.

Das Auftreten von Wochenstuben von **Fledermäusen** in natürlichen Quartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen. Bei der intensiven Absuche der Bäume bei der Geländebegehung wurden keine größeren Höhlen und Spalten gefunden. Die Nutzung der Nistkästen als Sommer- oder Paarungsquartier ist durch mehrere Arten möglich. Die Nutzung als Winterquartier wird dagegen ausgeschlossen.

Bei den **Vögeln** wird aufgrund der Ortslage, des Fehlens von größeren Nestern und des Fehlens von Spechthöhlen nicht mit dem Vorkommen von Rabenvögeln, Greifvögeln, Spechten und Käuzen gerechnet. Wegen der Ortslage und der vorhandenen Habitatstrukturen wird primär das Vorkommen von wenigen, weit verbreiteten Vogelarten erwartet. Aufgrund der geringen Größe, der Lage und der Intensität der Pflege und Erholungsnutzung wird nicht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Plangebiet um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Lediglich bei der Amsel kann sicher davon ausgegangen werden, dass sie im Plangebiet bzw. dessen näherer Umgebung brütet. Bei den übrigen Arten ist das Vorkommen vor allem bei den Höhlenbrütern aufgrund der Nistkästen

als möglich bis wahrscheinlich eingestuft. Aber auch bei den Baumfreibrütern wie Buchfink und Girlitz ist ein Brutvorkommen durchaus denkbar.

Dagegen ist ein Brutvorkommen von weiteren Busch- oder Bodenbrütern im Plangebiet aufgrund des Mangels an Deckung bietenden Strukturen und des Räuberdrucks durch die Katzen als unwahrscheinlich einzustufen. Von den in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung aufgeführten Arten sind lediglich Feldsperling und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste eingestuft.

Nullfallprognose

Bei Beibehaltung der aktuellen Pflege der Fläche sind keine starken Veränderungen zu erwarten.

Bei Vernachlässigung der Pflege wird die Fläche weiter verbrachen, die kleinflächig bereits vorhandenen Brombeergestrüppe werden sich ausbreiten. Stellenweise wird sich Gehölzsukzession etablieren.

Wirkung des Vorhabens

Flora: Biotop- und Nutzungstypen

Durch die Bebauung sowie die Gestaltung des restlichen Geländes kommt es zu einem Verlust der aktuellen Vegetation. Die Einzelbäume können bis auf wenige Ausnahmen nicht erhalten bleiben. Der Verlust der Einzelbäume kann durch die vorgesehenen Neupflanzungen kompensiert werden.

Für die versiegelten Flächen (ca. 1.250 m², Wohngebäude ohne Infrastruktur) kommt es zum vollständigen Verlust des Biotopwertes. Die gartenähnlichen Grünflächen mit Rasen, Einzelbäumen, Baumgruppen weisen eine vergleichbare Wertigkeit wie der Bestand auf.

27

Natura 2000:

Direkte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden, da nicht in das Gewässer und den begleitenden Auwaldstreifen eingegriffen wird. Als Vermeidungsmaßnahme ist für Baustelleneinrichtungsflächen und Baulager ein Mindestabstand von 10 m zum FFH-Gebiet einzuhalten. Beeinträchtigungen des Gewässers durch Abdrift von verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird durch geeignete Entwässerungsmaßnahmen des Baugebiets verhindert.

Indirekte Beeinträchtigungen in Form von Störungen durch die angrenzende Bebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Bebauung in den angrenzenden Flächen bereits näher an den Neumagen heran reicht als die geplante Bebauung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lichtmissionen ist als unwahrscheinlich einzustufen, da der nördliche Uferbereich bereits erheblich vorbelastet ist und hier somit nur mit siedlungsangepassten Arten zu rechnen ist. Das Südufer des Neumagens bleibt im Umfeld des Geltungsbereichs auch weiterhin frei von Bebauung und ist durch den Auwaldstreifen von der Ortslage abgeschirmt.

Fauna gem. artenschutzrechtlichem Gutachten (Anlage 1):

§ 44 (1), 1: *Verletzung oder Tötung von Individuen*: Die Verletzung oder Tötung von Individuen von Fledermäusen und Vögeln wäre am wahrscheinlichsten bei der Entfernung von Gehölzen während der Fortpflanzungszeit. Daneben könn-

ten Tötungstatbestände bei Fledermäusen auch während der Übergangsjahreszeiten auftreten, wenn die Nistkästen nicht vor der Fällung der Bäume entfernt werden.

§ 44 (1), 2: *Erhebliche Störung*: Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Vögeln könnten theoretisch auftreten durch die Bauarbeiten, durch die Beleuchtung der zukünftigen Bebauung sowie durch die Aktivitäten im neu bebauten Gebiet nach Fertigstellung. Betroffen sein könnten theoretisch v. a. Individuen von Arten, die in Gehölzbeständen südlich des Plangebietes leben, also vor allem entlang des Neumagens. Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht in den Flächen nördlich, westlich und östlich werden aufgrund der Vorbelastung von vorneherein ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung einer möglichen Nutzung der Gehölzsäume am Neumagen als Flugstraße zwischen Quartieren und Jagdhabitaten durch Licht wird als unwahrscheinlich eingestuft, da die Tiere auch auf der lichtabgewandten, südlichen Seite des Gehölzsaumes fliegen können. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch die genannten Wirkfaktoren wird daher nicht erwartet. Ähnliches gilt auch für die Vögel, wobei für diese Artengruppe nur die Lärmwirkungen als relevant angesehen werden. Die im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvogelarten dürften nur geringfügig durch die Lärmbelastungen beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten und damit Störungstatbestände werden daher auch für die Vögel ausgeschlossen.

§ 44 (1): 3: *Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*: Falls einige der möglicherweise vorkommenden Arten im Plangebiet auftreten, könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dieser Verbotstatbestand tritt aber nur ein, wenn die Arten nicht ausweichen können. Hinsichtlich der Baumfrei-, Busch- und Bodenbrüter wird hier davon ausgegangen, dass die Arten in die umgebenden Gehölzbestände westlich, östlich und südlich ausweichen können, die vermutlich auch aktuell schon Teil der Reviere sind. Bei den Fledermäusen und den höhlenbrütenden Vogelarten wird davon ausgegangen, dass ein Vorkommen zentral von den vorhandenen Nistkästen abhängt und dass ein Ausweichen auch nicht ohne weiteres angenommen werden kann, da Baumhöhlen vielfach ein Mangelfaktor sind. Da die Nistkästen alle an Bäumen hängen, die erhalten bleiben, kann auch dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden (schriftliche Mitteilung des Vorhabenträgers von Juni 2020).

Umweltschützende Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Flora: Biotop- und Nutzungstypen

- Durchgrünung des Plangebiets: Anlage gartenähnlicher Grünflächen und Pflanzung von Einzelbäumen.
- Die Baumreihe entlang der L 123 ist – sofern technisch möglich – zu erhalten.
- Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind Bäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und die Gehölze bei einem evtl. Abgang zu ersetzen. Auf der privaten Grünfläche sind weiterhin durch-

gängig Sträucher zu pflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Arten gem. folgender Liste (mindestens 4 Arten):

Bäume 1. und 2. Ordnung

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*).

Obstbäume und Walnussbäume sind als Hochstämme auf starkwüchsigen Unterlagen zu pflanzen.

Sträucher

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Buschrose (*Rosa corymbifera*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
- Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*).

Für Pflanzungen entlang der L 123 sollen – bis auf Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) – dieselben Arten gem. o.a. Artenliste Verwendung finden.

Natura 2000:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Baulager ein Mindestabstand von 10 m zum FFH-Gebiet einzuhalten.

Artenschutz:

- Entfernung der vorhandenen Gehölze im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar.
- Ausschließliche Verwendung von Lampen, deren Lichtstrahl nach unten konzentriert ist, die also keine diffuse Lichtstreuung in die Fläche oder nach oben verursachen (Vermeidung von Beunruhigungseffekten durch Licht).

Weitere Maßnahmen

- Auf der öffentlichen Grünfläche sind bauliche Anlagen, ausgenommen Anlagen für den Verkehr, nicht zulässig. Die Fläche ist als Verkehrsgrünfläche zu bepflanzen.

5.5 Landschafts- / Ortsbild

Ist-Situation / Bestand Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Gartenanlage des Hotels „Löwen“, einen Parkplatz und eine unbebaute Grünfläche mit wenigen Obstbäumen.

Die südlich angrenzenden Flächen in Richtung des Neumagens und im Bereich des Teichs werden von Erholungssuchenden genutzt. Die überplante Fläche selbst weist zwar selbst keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aus, prägt jedoch als offene Grünfläche das Landschaftsbild der angrenzenden Naherholungsbereiche.

Nullfallprognose Beim belassen der aktuellen Nutzung sind keine Verschlechterungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Wirkung des Vorhabens Der Bauungsstil fügt sich in das Ortsbild ein. Die bisher zulässigen Gebäudehöhen werden nicht verändert, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht oder nur marginal durch geänderte Baufenster erfolgen.

Die geplante Durchgrünung wertet das Plangebiet optisch auf.

Umweltschützende Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Im Planungsgebiet befindet sich das Kulturdenkmal Gasthof "Löwen", Wasen 54, errichtet nach Brand 1753 mit Hauptgebäude und östlich anschließendem Anbau. An der Erhaltung dieses Kulturdenkmals besteht öffentliches Interesse.
- Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zutage treten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu benachrichtigen.

6 Literatur

INGENIEURGRUPPE GEOTECHNIK GBR (2005): Hydrogeologische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 123 – Teil I, Bereich C (Areal Parkhotel)“ in Münstertal.

JANS, W. (2020): Bebauungsplan „Löwenareal“ in Münstertal - Prognose der Verkehrslärmeinwirkung auf die geplante Bebauung. Untersuchungsbericht Nr. 6303/359B vom 07.01.2020.

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2011): Top Maps, Digitale Freizeitkarten 25. Topographische Karten 1:25.000 mit Freizeitinformationen, Wanderwegen und Radwegen.

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638 [letzter Zugriff 28.06.2019].

MARKS, R., M.J. MÜLLER, H. LESER & H.-J. KLINK (HRSG.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde 229. Trier, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde, Selbstverlag. 2. Aufl.

RINK, W. (2004): Auszug aus dem im Zuge des Bebauungsplans "Ortsdurchfahrt L 123 - Teil I, Bereich C" erstellten schalltechnischen Gutachtens Nr. 3738/838. Stand 13.12.2004.

RUPPEL, U. (2019): Gemeinde Münstertal/Schwarzwald. Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald. Bebauungsplan „Hotel Löwen“ mit örtlichen Bauvorschriften. Text und zeichnerischer Teil, Stand November 2019.

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan 3.0.

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein – Teil Raumanalyse. Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. September 2013.

RVSO REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO). Wissenschaftlicher Abschlussbericht.

Internetquellen:

BÜRGERGIS LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD: <https://gis.lkbh.net/buergergis/synserver?project=buergergis&client=flex> (15.10.2018).

LUBW-KARTENDIENST (2019): <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (15.10.2018).

GEOPORTAL (2019): <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>.

Anlage 1

Gemeinde Münstertal Bebauungsplan „Löwenareal“ Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung



Gemeinde Münstertal

Bebauungsplan „Löwenareal“

Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung



Auftraggeber:

Familie Ingo Schmidt

Bearbeiter:

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert

Bearbeitungsstand Juni 2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9
info@gaede-gilcher.de www.gaede-gilcher.de



INHALT

1. Einleitung	2
2. Charakterisierung des Plangebietes und des Bebauungsplans	2
3. Vorgehensweise	5
4. Artenpotenzial	6
5. Abschätzung möglicher Verbotstatbestände	8
6. Vermeidungsmaßnahmen	10
7. Fazit	10
Literatur	11



1. Einleitung

Die Gemeinde Münstertal plant, einen Bebauungsplan im Bereich der Flurstücke 414/6, 414/8, 414/13 und 414/19 (Wasen 54) aufzustellen. Geplant sind eine Wohnbebauung mit fünf 2-stöckigen Mehrfamilienhäusern. Da hierfür Grünflächen mit Gehölzen entfernt werden müssen, ist zu prüfen, ob es durch diese Veränderungen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.

2. Charakterisierung des Plangebietes und des Bebauungsplans

Abb. 1 zeigt die großräumige Lage des Untersuchungsgebietes, Abb. 2 den ungefähren Umfang des Bebauungsplanes. Das Plangebiet setzt sich zusammen aus einem von Bäumen gesäumten Parkplatz im Norden, einer großen Rasenfläche mit sehr lockerem Gehölzbestand (überwiegend Obstbäume) im Osten sowie einem dichten Gehölzbestand, einer eingezäunten Gartenfläche und einer Garage im Westen (siehe Abb. 2). Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend (ca. zwei Drittel) um Laubbäume und zu etwa einem Drittel um Nadelgehölze (ausführlichere Darstellung siehe „Abwägungsunterlagen gem. § 1 (6) 7 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes“, Kapitel 5.4).

An den Bäumen hängen 5 Nistkästen (Meisenkästen). 2 der Nistkästen befinden sich in einem schlechten Zustand, so dass zeitnah mit dem Ausfall dieser Nistkästen zu rechnen ist. Die übrigen befinden sich noch in einem guten Zustand. Die Abb. 3 bis 12 zeigen Aufnahmen vom Eingriffsraum.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis)



Abb. 2: Umgriff des Bebauungsplangebiets



Abb. 3: Blick auf die Bäume am Nordrand des Parkplatzes (von Südwesten)



Abb. 4: Blick auf die Bäume am Südrand des Parkplatzes (von Süden)



Abb. 5: Blick auf den Westteil der großen Rasenfläche (von Süden)



Abb. 6: Blick auf den Ostteil der großen Rasenfläche (von Süden)



Abb. 7: Nördliche Teil des Gehölzbestandes im Westen (von Südosten)



Abb. 8: Blick auf die Gehölze im Westen des Eingriffsraum



Abb. 9: Blick auf die Bodenvegetation unter den Gehölzen im Westen



Abb. 10: Blick auf einen kleinen Brombeerbestand im Südwesteck



Abb. 11: Blick auf das eingezäunte Gartenstück im Südwesten (von Westen)



Abb. 12: Blick auf das eingezäunte Gartenstück im Südwesten (von Südosten)

Der Planentwurf sieht vor, dass annähernd der gesamte Freiraum umgestaltet wird, was bedeutet, dass fast der gesamte Baumbestand entfernt werden muss, bis auf wenige Bäume unmittelbar bei der Gaststätte. Die Nistkästen befinden sich alle an den Bäumen, die erhalten bleiben. Die Lage der Nistkästen ist Abb. 13 zu entnehmen.

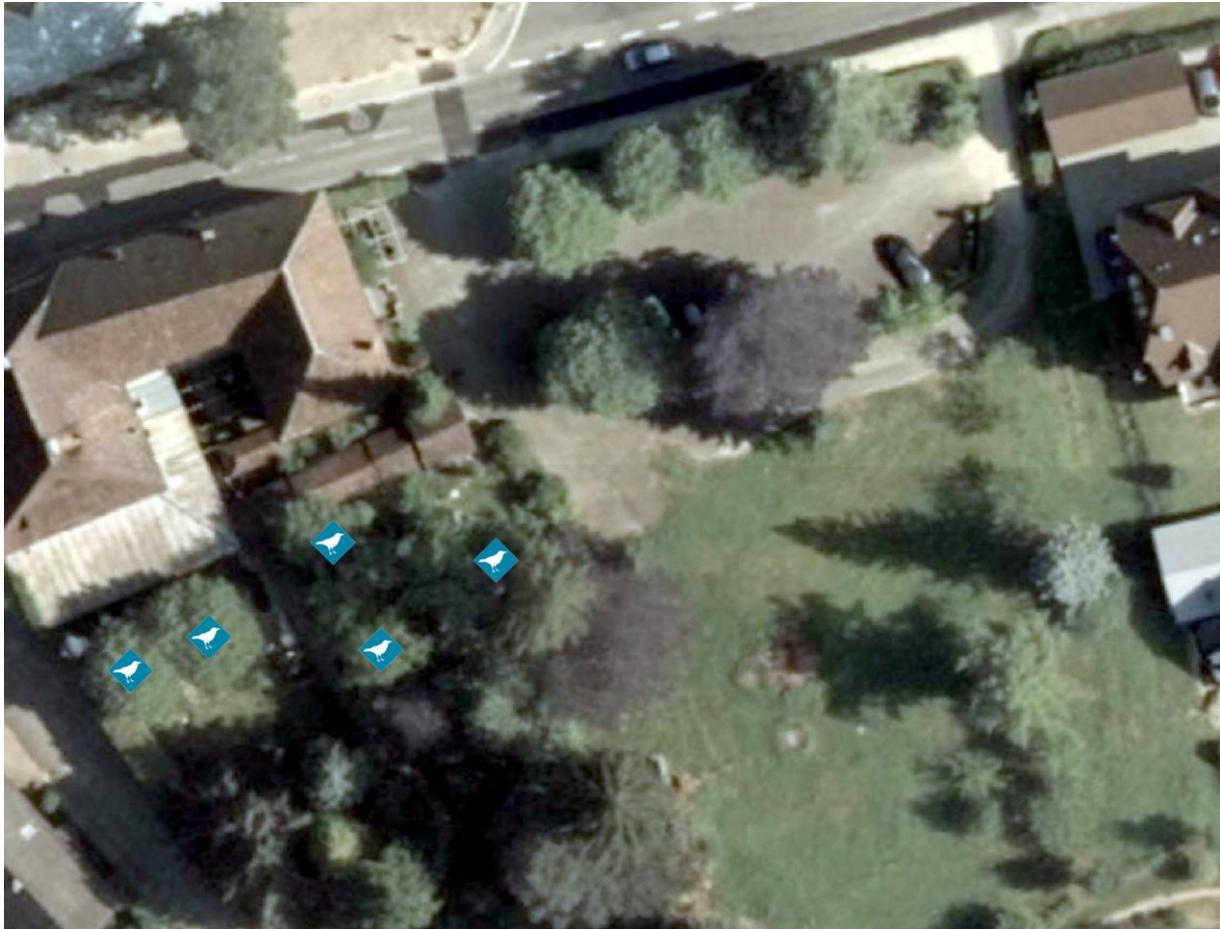


Abb. 13: Lage der Nistkästen (Grundlage: Google Maps 2020)

3. Vorgehensweise

Die vorliegende Potenzialeinschätzung für das Vorkommen von Arten, die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind, basiert auf einer Geländebegehung vom 26.09.2018. Dabei wurden die vorhandenen Strukturen erfasst, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten in Frage kommen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Bäume Merkmale wie Höhlen oder Spalten aufweisen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden könnten, oder ob sich in den Bäumen größere Nester befinden, die auf Vorkommen von Tauben oder Krähenvögeln hinweisen könnten. Zufallsbeobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden notiert. Auf dieser Grundlage wurde zunächst eine Potenzialabschätzung vorgenommen und anschließend ermittelt, ob mit Verbotstatbeständen bei den zu erwartenden Arten zu rechnen ist und ob bzw. wie sich diese ggf. vermeiden lassen.

4. Artenpotenzial

Aufgrund der Strukturausstattung, der Ortslage und der mäßig intensiven Nutzung ist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum im Plangebiet zu erwarten. So sind alle Arten auszuschließen, die ganzjährig auf Gewässer, extensiv genutzte Offenlandbiotope und extensiv genutzte Wälder mit Alt- und Totholz angewiesen sind. Störungsempfindliche Großvögel sind aufgrund der Ortslage ebenfalls nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für Arten, deren Verbreitung in Baden-Württemberg das Plangebiet nicht einschließen, sowie die Libellen, da die Habitatansprüche der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten durch den südlich des Plangebietes liegenden Teich nicht erfüllt werden.

Es verbleiben dann für die weitere Prüfung Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, die Zauneidechse sowie die beiden Falterarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Ein Vorkommen der beiden letztgenannten Arten ist auszuschließen, da die Futterpflanzen (großblättrige Ampferarten bzw. Weidenröschen- und Nachtkerzenarten) fehlen, der Raum zu intensiv gepflegt wird oder zu stark beschattet ist. Die starke Beschattung und die zu intensive Pflege ist auch der Grund, warum nicht davon auszugehen ist, dass die Zauneidechse im Plangebiet auftritt. Die Haselmaus wird im Plangebiet aufgrund des suboptimalen Habitats (Schwerpunkt der Art liegt in Wäldern, Gebüsch und Hecken), aufgrund des Mangels an fruchttragenden Gehölzen und des hohen Räuberdrucks durch Katzen ebenfalls nicht erwartet.

Im Falle eines Vorkommens von nach Anhang IV geschützten **Amphibienarten** in dem Teich südlich des Plangebiets könnten Einzeltiere das Plangebiet theoretisch als Sommerlebensraum nutzen. Aufgrund großräumiger Verbreitungslücken im südlichen Oberrheingebiet südlich von Freiburg und im Südschwarzwald sind Vorkommen von Moorfrosch, Knoblauchkröte und Wechselkröte auszuschließen. Das gleiche gilt für die Kreuzkröte und den Laubfrosch, die den Schwarzwald meiden und Pioniergewässer als Laichgewässer benötigen. Aufgrund der Bindung an Pioniergewässer kann auch die Gelbbauchunke im Plangebiet nicht auftreten. Der Springfrosch fehlt ebenfalls im Schwarzwald.

Damit verbleiben noch Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und der Kammmolch, die im Schwarzwald vorkommen. Von der Geburtshelferkröte fehlen aktuelle Nachweise im betreffenden Kartenausschnitt (TK 8112 NO). Außerdem ist das Plangebiet als Landlebensraum ungeeignet (Fehlen besonnener, grabfähiger und vegetationsfreier bis vegetationsarmer Substrate). Auch für den kleinen Wasserfrosch fehlen geeignete Landlebensräume. Die Art bevorzugt Feuchtlebensräume wie Auen und Nasswiesen. Auch ein Vorkommen des Kammmolches wird als unwahrscheinlich eingestuft. Von der Art fehlen im entsprechenden Messtischblattviertel ebenfalls aktuelle Nachweise. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Teich in der südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche mit Fischen besetzt ist. Die vorstehenden Aussagen basieren auf Laufer et al. (2007) und auf den Artbeschreibungen mit aktualisierten Karten auf der Internetseite der LUBW zu den Anhang IV-Arten¹.

Das Auftreten von Wochenstuben von **Fledermäusen**² in natürlichen Quartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen. Bei der intensiven Absuche der Bäume bei der Geländebegehung

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

² Potenzialeinschätzung Fledermäuse auf der Grundlage von Dietz et al. 2013, Wahl et al. 2012 (Kap. 3.2 und 9.2), Zahn et al. 2017 und der von der LUBW zur Verfügung gestellten Nachweiskarten von 2013 (Link siehe unten).



wurden keine größeren Höhlen und Spalten gefunden. Das stimmt mit dem Alter der Bäume überein, das mit maximal 60 Jahren eingeschätzt wird. Ein Auftreten von kleinen Wochenstuben in den Nistkästen kann dagegen nicht sicher ausgeschlossen werden. Arten, die gerne Nistkästen als Wochenstuben annehmen und in dem Raum vorkommen könnten, sind z. B. Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Allerdings haben die letzten drei der genannten Arten ihren Schwerpunkt in Wäldern, so dass das Auftreten einer Wochenstube in den Nistkästen im Plangebiet unwahrscheinlich ist. Sicher ausgeschlossen werden kann es aber aufgrund der Waldnähe (Entfernung von ca. 100 m) nicht. Die Nutzung der Nistkästen für andere Aktivitäten (Sommerquartier, Paarungsquartier) ist auch durch andere Arten möglich (z. B. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler und Flughörnchen). Die Nutzung als Winterquartier wird dagegen ausgeschlossen.

Bei den **Vögeln** wird aufgrund der Ortslage, des Fehlens von größeren Nestern und des Fehlens von Spechthöhlen nicht mit dem Vorkommen von Rabenvögeln, Greifvögeln, Spechten und Käuzen gerechnet. Wegen der Ortslage und der vorhandenen Habitatstrukturen wird primär das Vorkommen von wenigen, weit verbreiteten Vogelarten erwartet. Die Nistkästen befinden sich alle an Bäumen, die erhalten bleiben. Die Lage der Nistkästen ist dem beigefügten Luftbild zu entnehmen.

Tab. 1 zeigt die Liste der möglichen Brutvogelarten (alphabetisch geordnet), deren Vorkommen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Bei der Einstufung der Vorkommenswahrscheinlichkeit wurde auch berücksichtigt, dass der Raum nach Angaben der Besitzer intensiv von Katzen aufgesucht wird. Gebäudebrüter sind nicht berücksichtigt, weil das vorhandene Gebäude nicht Teil des Bebauungsplanes ist. Auch Arten, die das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen könnten, sind nicht in die Tabelle aufgenommen worden. Aufgrund der geringen Größe, der Lage und der Intensität der Pflege und Erholungsnutzung wird nicht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

In Spalte 3 ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens angegeben, wobei die Einstufung „möglich“ bedeutet, dass eine genauere Einstufung der Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht möglich ist. In den Spalten 4 bis 6 ist ggf. vermerkt, warum ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wird. In der Spalte „Anmerkungen“ finden sich ggf. ergänzende Erläuterungen.

Lediglich bei der Amsel kann sicher davon ausgegangen werden, dass Sie im Plangebiet bzw. dessen näherer Umgebung brütet. Nach Information der Eigentümerin hat die Amsel einmal im Innenhof des Gasthofes gebrütet. Bei den übrigen Arten ist das Vorkommen vor allem bei den Höhlenbrütern aufgrund der Nistkästen als möglich bis wahrscheinlich eingestuft (lediglich die Blaumeise konnte während der Begehung beobachtet werden). Aber auch bei den Baumfreibrütern wie Buchfink und Girlitz ist ein Brutvorkommen durchaus denkbar, da diese aufgrund der Lage der Nester etwas besser gegenüber dem Räuberdruck durch die Katzen geschützt sind. Dagegen ist ein Brutvorkommen von weiteren Busch- oder Bodenbrütern im Plangebiet aufgrund des Mangels an Deckung bietenden Strukturen und des Räuberdrucks durch Katzen als unwahrscheinlich einzustufen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet, anders als es die Länge der Liste zunächst erwarten lässt, nur wenige Arten brüten. Als wahrscheinlichste Brutvögel sind Amsel, Blaumeise und Kohlmeise anzusehen. Von den aufgeführten Arten sind lediglich Feldsperling



und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste eingestuft und damit bei der Prüfung möglicher Verbotstatbestände einzeln zu bearbeiten. Die übrigen Arten („Allerweltsarten“) können summarisch geprüft werden (siehe Hinweise des RP Freiburg, Referate 55 und 56, zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom Oktober 2009).

Tab. 1: Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Vogelarten, die im Eingriffsraum und dessen näherer Umgebung vorkommen oder vorkommen könnten (Potenzialeinschätzung)
 Erläuterungen: w = Vorkommen wahrscheinlich; m = Vorkommen möglich; u = Vorkommen unwahrscheinlich; su = Vorkommen sehr unwahrscheinlich; Gefährdung: Rote Liste Baden-Württemberg

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Gefährdung	Vorkommen	Habitat	Sonstige	Anmerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		w			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		w			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		m			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	u	x		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		m	x		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		m			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	m	x		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		m			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		su	x	x	Räuberdruck durch Katzen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		w			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		u			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		su	x	x	Räuberdruck durch Katzen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		u	x		
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>		u	x		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		su	x	x	Räuberdruck durch Katzen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		su	x	x	Räuberdruck durch Katzen

5. Abschätzung möglicher Verbotstatbestände

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Die Verletzung oder Tötung von Individuen von Fledermäusen und Vögeln wäre am wahrscheinlichsten bei der Entfernung von Gehölzen während der Fortpflanzungszeit. Daneben könnten Tötungstatbestände bei Fledermäusen auch während der Übergangsjahreszeiten auftreten, wenn die Nistkästen nicht vor der Fällung der Bäume entfernt werden. Tötungstatbestände während der vom Bundesnaturschutzgesetz in § 39, Abs. 5, Ziffer 2 vorgesehenen Zeit (Oktober bis Februar) werden ausgeschlossen, da keine Winterquartiere von Fledermäusen erwartet werden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung: Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Vögeln könnten theoretisch auftreten durch die Bauarbeiten, durch die Beleuchtung der zukünftigen Bebauung sowie durch die Aktivitäten im neu bebauten Gebiet nach Fertigstellung. Betroffen sein könnten theoretisch v. a. Individuen von Arten, die in Gehölzbeständen südlich des Plangebietes leben, also vor allem entlang des Neumagens. Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht in den Flächen nördlich, westlich und östlich werden aufgrund der Vorbelastung von vornherein ausgeschlossen. Das gilt aber grundsätzlich auch für eine mögliche Belastung der in dem südlich liegenden Gehölzsaum entlang des Neumagens auftretenden Art.

Für Fledermäuse gilt dies bezüglich der Lärmbelastung, weil sie zumindest in den Quartieren als generell unempfindlich gegenüber Lärmbelastungen gelten. Eine Beeinträchtigung einer möglichen Nutzung der Gehölzsäume am Neumagen als Flugstraße zwischen Quartieren und Jagdhabitaten durch Licht wird als unwahrscheinlich eingestuft, da die Tiere auch auf der lichtabgewandten, südlichen Seite des Gehölzsaumes fliegen können. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch die genannten Wirkfaktoren wird daher nicht erwartet.

Ähnliches gilt auch für die Vögel, wobei für diese Artengruppe nur die Lärmwirkungen als relevant angesehen werden. Der Gehölzsaum dürfte aufgrund seiner Lage am Ortsrand und der damit verbundenen Vorbelastung durch Beunruhigungseffekte (Lärm und Bewegung) nur relativ störungsunempfindlichen, weit verbreiteten Arten Lebensraum bieten. Diese dürften nur geringfügig durch die Lärmbelastungen beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten und damit Störungstatbestände werden daher auch für die Vögel ausgeschlossen.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Falls einige der in Kap. 4 aufgeführten Arten im Plangebiet auftreten, könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dieser Verbotstatbestand tritt aber nur ein, wenn die Arten nicht ausweichen können. Ist ein Ausweichen möglich, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Die aufgeführten Baumfrei-, Busch- und Bodenbrüter (alle Arten außer den Höhlenbrütern) nutzen ihr Nest in der Regel nur einmal und bauen für jede Brut ein neues Nest (siehe Trautner et al. 2006). Ein Ausweichen ist Ihnen also grundsätzlich möglich. Da maximal einzelne Brutpaare weniger Arten erwartet werden, wird hier davon ausgegangen, dass die Arten in die umgebenden Gehölzbestände westlich, östlich und südlich ausweichen können, die vermutlich auch aktuell schon Teil der Reviere sind.

Bei den Fledermäusen und den höhlenbrütenden Vogelarten wird davon ausgegangen, dass ein Vorkommen zentral von den vorhandenen Nistkästen abhängt. Da die Nistkästen alle an Bäumen hängen, die erhalten bleiben, kann auch dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Die Familie Schmidt reinigt nach eigener Auskunft die Nistkästen jedes Jahr im Frühjahr, so dass eine Funktionstüchtigkeit für die Lebensdauer der Nistkästen gewährleistet ist.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Zur sicheren Vermeidung möglicher Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Entfernung der vorhandenen Gehölze im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar.
2. Ausschließliche Verwendung von Lampen, deren Lichtstrahl nach unten konzentriert ist, die also keine diffuse Lichtstreuung in die Fläche oder nach oben verursachen (Vermeidung von Beunruhigungseffekten durch Licht).

7. Fazit

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich alle Verbotstatbestände vermeiden. Zu beachten ist, dass die Vermeidungsmaßnahme 2 nicht zwingend notwendig ist, um Verbotstatbestände zu vermeiden, aber hilfreich, um Beeinträchtigungen auch für andere Artengruppen (z. B. nachtaktive Insekten) zu minimieren.



Literatur

- DIETZ, M., SCHIEBER, K. & MEHL-ROUSCHAL, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum - Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Teil 1, Projektbericht. Frankfurt am Main, Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt.
- KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW. - Natur in NRW 2/2018, 22-26.
- LAUFER, H., FRITZ, KLEMENS & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. - Naturschutz in Recht und Praxis online 2006 (1), 1-20.
- WAHL, A.-L., HURST, J., BRINKMANN, R. & STECK, C. (2012): Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in den Gemeinden Bollschweil und Ehrenkirchen, Änderung des Flächennutzungsplans - Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse. Unveröff. Gutachten i. Auftr. der Gemeinden Bollschweil und Ehrenkirchen.
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. – ANLiegen Natur 39 (1), 27-35.

